

Ertrag der Kartoffelernte.

Kundmachung.

Nach der Ministerialverordnung vom 4. August 1916, N.-G.-Bl. Nr. 244, ist jeder, der in seinem Betriebe feldmäßig gebaute Kartoffeln geerntet hat, verpflichtet, sofort nach Einbringung der Fehsung an die Gemeinde eine Anzeige zu erstatten, die nachstehende Angaben zu enthalten hat:

1. Anbaufläche. 2. Menge der geernteten Kartoffeln in Meterzentnern. 3. Art und Ort ihrer Aufbewahrung. 4. Anzahl der in der eigenen Wirtschaft zu versorgenden Personen. 5. Anzahl und Gattung der Tiere, an welche Kartoffeln verfüttert werden. 6. Bedarf an Speise- und Futterkartoffeln bis zur nächsten Ernte. 7. Bedarf an Saatgut. 8. Bedarf der zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Brennereien und der Anlagen zur Erzeugung von Kartoffeltrockenprodukten, Stärke und Stärleprodukten jeder Art.

Zur Durchführung dieser Verordnung werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Feststellung des Ergebnisses der Kartoffelernte findet im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nur in den Bezirken X, XI, XII, XIII und XXI statt.

II. Grundbesitzer und Grundpächter, welche auf in diesen Bezirken gelegenen Grundstücken feldmäßig gebaute Kartoffeln geerntet haben, haben ihre Anmeldungen persönlich oder durch einen Stellvertreter sofort nach Einbringung der Ernte an Wochentagen zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags vor den nachbezeichneten Amtsstellen zu machen:

Für Gründe im:	10. Bezirke	Vor dem	Mag. Bezirksamte für den 10. Bezirk, X., Gudrunstraße 130.	
	11. Bezirke		Mag. Bezirksamte für den 11. Bezirk, XI., Entplatz 2.	
	12. Bezirke		Mag. Bezirksamte für den 12. Bezirk, XII., Schönbannerstraße 25A.	
	13. Bezirke		Mag. Bezirksamte für den 13. Bezirk, XIII., Eduard-Klein-Gasse 2.	
	Für die Orte und Wohlstandslinien:	21. Bezirke in der:		Nr. 1. 21. Bezirk, Schöpfleuthnergasse 26, Kindergarten.
		Rat.-Gem. Floridsdorf.		Nr. 11. 21. Bezirk, Leopoldplatz 9, Schule.
		Rat.-Gem. Donauefeld.		Nr. 13. 21. Bezirk, Siemensstraße 15, Schule.
		Rat.-Gem. Groß-Zedlersdorf.		Nr. 7. 21. Bezirk, Schillgasse 31, Schule.
		Rat.-Gem. Jedlese.		Nr. 14. 21. Bezirk, Leopoldauerplatz 77, Schule.
		Rat.-Gem. Leopoldau.		Nr. 15. 21. Bezirk, Lorenz-Kellner-Gasse 15, Schule.
		Rat.-Gem. Ragnan.		Nr. 18. 21. Bezirk, Stadlauestraße 51, Schule.
		Rat.-Gem. Hirschstetten.		Nr. 19. 21. Bezirk, Heldenplatz 3, Schule.
		Rat.-Gem. Alspern.		Nr. 16. 21. Bezirk, Konstantiagasse 50, Schule.
Rat.-Gem. Stadlau.		Nr. 12. 21. Bezirk, Dr. Albert-Gehmann-Gasse 182.		
Rat.-Gem. Strebersdorf.				

III. Die Anmeldung kann auch schriftlich an die genannten Amtsstellen erstattet werden. Anmeldebblätter für die schriftliche Anzeige sind bei den genannten Amtsstellen erhältlich.

IV. Die Unterlassung der Anmeldung wird gemäß § 25 der Ministerialverordnung vom 4. August 1916, N.-G.-Bl. Nr. 244, bestraft.

Vom Wiener Magistrate

als politische Behörde I. Instanz.

Wien, den 15. Oktober 1916.